

Markt Thierhaupten



**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom 21. April 2021

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der veröffentlichten bereinigten Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden, sowie das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten Hunde, die aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.02.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geregelten Fassung.

(2) Als große Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze sowie der Dirtbikepark. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 3 Anleinplicht, Verbote

(1) Das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Thierhaupten ist verboten. Unbeaufsichtigtes Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, außerhalb seines befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt oder angeleint ist oder geführt wird.

Beim beaufsichtigten Ausführen der Hunde sind diese im Einwirkungsbereich eines geeigneten Führers zu halten. Insbesondere vor Begegnungen mit unbekanntem Personen, Radfahrern oder auch fremden Hunden oder anderen Tieren sind diese zuverlässig in Gehorsam zu nehmen und anzuleinen.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,5

Metern (innerorts) Länge zu führen. Dies gilt nicht für Privatgrundstücke, bei denen durch eine entsprechende Umzäunung sichergestellt ist, dass Kampfhunde und große Hunde nicht auf öffentliche Flächen oder benachbarte Grundstücke anderer Eigentümer gelangen können.

(3) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielflächen, auf dem Gelände von Schulen und Kindergärten sowie auf Friedhöfen – auch nicht an der Leine – mitgeführt werden.

(4) Im Außenbereich dürfen große Hunde auch ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer sie ohne Leine zuverlässig beherrscht. Ansonsten sind die Hunde an einer reißfesten Leine (keine Langlaufleine) mit einem Abstand von höchstens 5 Metern zu führen.

Vor einem Zusammentreffen mit Passanten oder anderen Tieren sind große Hunde anzuleinen und eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) § 3 Abs. 2 b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Marktgemeinde Thierhaupten in ihrer aktuellen Fassung, wonach es verboten ist, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich als dafür verantwortliche Person

- (1) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung im Gemeindegebiet des Marktes Thierhaupten einen Hund unbeaufsichtigt herumlaufen lässt
- (2) entgegen § 3 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen
- (3) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz, auf dem Gelände von Schulen oder Kindergärten sowie auf Friedhöfen mit sich führt
- (4) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung als Begleiter von Hunden durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Januar 2014 außer Kraft.

Markt Thierhaupten
Thierhaupten, 21. April 2021



Toni Brugger
1. Bürgermeister

